

Jugendordnung des TC Grubingen

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle gewählten oder berufenen Jugendspieler/innen bilden die Vereinsjugend des TC Grubingen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist sowohl in der sportlichen, als auch in der außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung und Durchführung von freizeitlekulturellen Angeboten. Die Arbeit der Vereinsjugend soll zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

4.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

4.2 Aufgaben

- Bericht des Jugendvorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und sonstige Anliegen.

4.3 Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4.4 Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gem. § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

Ausnahme: Als Jugendsprecher/in kann nur ein Mitglied der Vereinsjugend gewählt werden, welches das 12. Lebensjahr vollendet hat.

4.5 Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4.6 Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und allen Organen der Vereinsjugend gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlicher Form bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Jugendversammlung an den/die Jugendsprecher/in einzureichen.

§ 5 Jugendausschuss

5.1 Zusammensetzung

Dem Jugendausschuss gehören an:

- der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin (wird von der Hauptversammlung gewählt)
- der Jugendsprecher bzw. die Jugendsprecherin
- der Schriftführer bzw. die Schriftführerin
- der Kassenwart bzw. die Kassenwartin
- der Beisitzer bzw. die Beisitzerin

5.2 Aufgaben sind

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Führung der Jugendkasse
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit

5.3 Arbeitsweise

Der/die Jugendsprecher/in leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendausschusses zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der/die Vereinsjugendleiter/in und Vereinsjugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.

§ 7 Jugendkasse

- 7.1 Die Jugendkasse wird vom Kassenwart geführt.
- 7.2 Die Vereinsjugend wirtschaft selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden und erwirtschafteten Mitteln.
- 7.3 Die Jugendkasse wird einmal jährlich von dem vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfer/in geprüft.

§ 8 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung müssen von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Gruibingen, 22.01.2019